

Praktikumsordnung für den Diplomstudiengang Kirchenmusik an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Aufgrund der §§ ●●● LHG erlässt der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald mit Zustimmung des Senats die folgende Praktikumsordnung für den Studiengang Kirchenmusik als Richtlinie:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Dauer des Praktikums
- § 3 Ziel und Inhalt des Praktikums
- § 4 Ausbildungsstellen
- § 5 Auffinden der Praktikumsstellen
- § 6 Nachweis über das Praktikum

§ 1 Geltungsbereich

Diese Praktikumsordnung regelt auf der Grundlage der Fachprüfungsordnung vom ●●● die berufspraktische Tätigkeit im Diplomstudiengang Kirchenmusik an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, insbesondere die inhaltliche Gestaltung und die fachlichen Anforderungen.

§ 2 Dauer des Praktikums

Die berufspraktische Tätigkeit dauert insgesamt sechs Wochen und ist während der vorlesungsfreien Zeit des fünften oder sechsten Semesters zu absolvieren. In besonders begründeten Fällen kann eine zeitliche Aufteilung vorgenommen werden, jedoch nur nach vorheriger Zustimmung des Prüfungsausschusses.

§ 3 Ziel und Inhalt des Praktikums

Die berufspraktische Tätigkeit soll Einblick in das Arbeitsfeld Kirchenmusiker geben. Dem Studenten können entsprechend seinem Ausbildungsstand leichtere Aufgaben übertragen werden. Ziel des Praktikums ist nicht der Erwerb der beruflichen Fertigkeiten.

Bestimmte Formen der Ausbildung und Durchführung des Praktikums werden nicht vorgegeben.

Mögliche Arbeitsfelder sind z. B.:

- die Aufgabenstellung eines Kirchenmusikers in Gemeinde und Region
- die Arbeitsorganisation (Arbeitszeiteinteilung, Büroorganisation etc.)
- die Kooperation mit den anderen Mitarbeitern der Gemeinde (u.a. in Dienstbesprechungen)
- der Kooperation mit anderen Kulturschaffenden (z. B. Kommune)

- organistische Aufgaben in verschiedenen Gottesdienstformen
- dirigistische Aufgaben in verschiedenen Gruppen (Chor, Kinderchor, Instrumentalkreis, Gemeindesingen)
- Konzertorganisation (Finanzierung, Öffentlichkeitsarbeit etc.)

Die Ausbildung soll einzeln erfolgen. Während der gesamten Verweildauer bei der Praktikumsstelle soll ein fester Ansprechpartner (Mentor) zur Verfügung stehen. Er bestimmt die Dauer und den Umfang der Beschäftigung unter Berücksichtigung der Gegebenheiten in der Ausbildungsstelle.

§ 4 Praktikumsstellen

Praktika können im In- und Ausland überall dort absolviert werden, wo dem Studenten unter Anleitung eines hauptberuflichen Kirchenmusikers Einblick in die kirchenmusikalische Arbeit vermittelt werden kann. Die Landeskirchenmusikdirektoren stellen Mentorenlisten zur Verfügung.

§ 5 Auffinden der Praktikumsstellen

Auswahl und Kontaktaufnahme mit Ausbildungsstellen obliegen dem Studenten. Auf Antrag des Studenten entscheidet der Prüfungsausschuss rechtzeitig vor Beginn des Praktikums über die Eignung der Praktikumsstelle. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

§ 6 Nachweis über das Praktikum

Der Praktikant erstellt über das Praktikum einen ausführlichen Bericht und leitet ihn dem zuständigen Landeskirchenmusikdirektor und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu. Zuvor ist der Mentor über den Inhalt des Berichts zu informieren. Der Mentor nimmt in einem Gutachten Stellung zu den fachlichen Leistungen, dem Verhalten sowie den Fähigkeiten und Neigungen des Praktikanten. Dieses Gutachten muss ebenfalls inhaltlich mit dem Praktikanten besprochen werden, bevor es dem zuständigen Landeskirchenmusikdirektor und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zugeht. Der zuständige Landeskirchenmusikdirektor erstellt eine Bescheinigung über das abgeleistete Praktikum.

Veröffentlichungsvermerk